

## Satzung

### des Fördervereins Geburtshaus Ulm · Neu-Ulm · Alb-Donau e.V.

Wir sind eine Gruppe von engagierten Bürgern\*innen mit dem Wunsch Familien eine sichere und selbstbestimmte Geburt zu ermöglichen. Deshalb unterstützt der Verein den Aufbau und das Wirken des Geburtshauses Ulm · Neu-Ulm · Alb-Donau mit dem angebundenen Gesundheitszentrum. Dadurch tragen wir zur Wahlfreiheit des Geburtsortes in Ulm, Neu-Ulm und der Region Alb-Donau bei. Neben dem Geburtshaus soll ein Ort geschaffen werden, in dem Begegnung stattfindet und die Familiengesundheit gestärkt wird.

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Geburtshaus Ulm · Neu-Ulm · Alb-Donau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Förderverein Geburtshaus Ulm · Neu-Ulm · Alb-Donau e.V. mit Sitz in Ulm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Aufbau und Unterhalt eines Geburtshauses mit angebundenem Gesundheitszentrum
  - Ermöglichung der Durchführung von Schwangerenvorsorge, außerklinischer Geburtshilfe und Wochenbettbegleitung
  - Kursangebote für Schwangere, werdende Eltern und Familien
  - Informationsveranstaltungen zu den Themen: Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Familienplanung, Fehl- und Totgeburt usw.
  - Förderung der praktischen Anleitung werdender Hebammen im Geburtshaus
  - Unterstützung zum Ausgleich der Rufbereitschaftspauschale für finanziell benachteiligte Familien im Sinne des §53 AO
  - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist durch geeignete Maßnahmen bemüht, Mittel zu beschaffen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
  - 2.1 Ordentliche Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.
  - 2.2 Fördernde Mitglieder sind bereit den Verein durch ihr Mitwirken zu unterstützen. Dieses findet auf einer finanziellen und beratenden Basis statt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem\*der Antragsteller\*in nicht begründet werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegende Weise schädigt, oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen, im Voraus fällig werdenden, jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand hat diese im Rahmen einer Beitragsordnung zu regeln.

3. Dem Vorstand ist es vorbehalten, einzelne Mitgliedergruppen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem\*der Vorsitzenden, seinem\*ihrer Stellvertreter\*in, dem\*der Schriftführer\*in und dem\*der Schatzmeister\*in.
2. Der\*die Vorsitzende, sein\*ihre Stellvertreter\*in, der\*die Schriftführer\*in und der\*die Schatzmeister\*in vertreten den Verein jeweils allein.
3. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.
4. Bei Rechtsgeschäften mit bei einer Summe von über 1.500 Euro ist die Zustimmung des gesamten Vorstands nötig. Bei einer Summe von über 10.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig. Abweichend kann die Mitgliederversammlung den Vorstand im Vorhinein dazu ermächtigen, Geschäfte ohne Rücksprache zu tätigen.

## **§8 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts und die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§9 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines\*seiner Nachfolgers\*Nachfolgerin im Amt.
2. Bei der Gründung des Vereins werden der\*die Schatzmeister\*in und der\*die Schriftführer\*in für jeweils ein Jahr einzeln gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des\*der Nachfolgers\*Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem\*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem\*seiner Stellvertreter\*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer

Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden, bei Verhinderung die des\*der Stellvertreters\*Stellvertreterin.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem\*der Schriftführer\*in sowie von dem\*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrem\*ihrem Stellvertreter\*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. die Änderung der Satzung,
  - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
  - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e. die Auflösung des Vereins

### **§12 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Vereinsmitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort, an zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlungen teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
3. Eine virtuelle Versammlungsteilnahme ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung an die bei Einberufung angegebene E-Mail Adresse oder Postanschrift mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für die virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die letzte, dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet.
4. Einzelheiten der Durchführung der virtuellen Versammlungsteilnahme können in einer Wahlordnung durch den Vorstand festgelegt werden.
5. Bei Abwesenheit der\*des Schriftführers\*in bestimmen die anwesenden Mitglieder eine\*n Protokollführer\*in.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

### **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der Vorsitzenden des Vorstands, bei deren\*dessen Verhinderung von dem\*der Stellvertreter\*in und bei dessen Verhinderung von einem\*einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter\*in geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen worden sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten\*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
4. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied sein Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung übertragen, dieses muss schriftlich geschehen. Dies dürfen nicht mehr als 2 Stimmen sein.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem\*der Protokollant\*in und von dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben ist.

#### **§14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der\*die Vorsitzende des Vorstands und der\*die Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren\*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen an den **Förderkreis für tumor- und leukämiekranke Kinder Ulm e.V., Prittwitzstraße 48, 89075 Ulm**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### **§15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die freiberufliche Tätigkeit und Organisation der Hebammen. Die Geburtshilfe im Geburtshaus liegt allein in der Verantwortung der Hebammen. Sie haften für die Tätigkeiten, die ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen und in ihrer persönlichen Kompetenz liegen.

Ulm, 07.11.2022 Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern